



# INFORMATIONSKREIS AUFNAHME MEDIEN

Informationskreis AufnahmeMedien • Rhöndorfer Str. 86 • 50939 Köln

## Positionspapier des Informationskreis AufnahmeMedien (IM)

Der Informationskreis AufnahmeMedien (IM) vertritt seit 1985 die Interessen der Hersteller und Importeure von analogen und/oder digitalen Speichermedien und ist seit Einführung von pauschalen Urhebervergütungen für Bild- und Tonträger im Jahre 1985 eigenständiger Gesamtvertragspartner gegenüber der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in München.

Das derzeitige Urheberrecht steht in vielfacher Kritik, weil es mit dem Stand der Technik kaum zu vereinbaren ist. Gerade die Frage der privaten Kopie und die Frage der Sicherung und Nutzung auf mehreren Geräten sind umstritten und viel diskutiert. Nunmehr hat auch Antonio Vitorino die Resultate seiner im Auftrag von EU-Kommissar Michel Barnier im Jahre 2012 unternommenen Konsultationen und Mediationsbemühungen vorgelegt.

Vitorinos Bericht und die einschlägigen Erfahrungen des IM und seiner Mitglieder in den letzten Jahr lassen nur einen Schluss zu: Das Urheberrecht muss reformiert werden, da es sich noch an einer analogen Zeit orientiert und nicht mit dem digitalen Fortschritt mithalten kann. Genau wie die Audio-Kassette muss das veraltete System neueren Alternativen weichen. Ein Festhalten an alten Strukturen schadet nicht nur dem Wirtschaftsstandort Deutschland, sondern auch insbesondere den Urhebern.

### **1. Pauschale Vergütung der Privatkopie widerspricht Zielen der EU-Richtlinie 2001/29/EG**

Das System der pauschalen Urheberabgabe ist für Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht mehr tragbar und ignoriert die Intention der EU-Richtlinie. Schon die frühere Justizministerin Zypries formulierte kurz und bündig, wie die EU-Richtlinie auszulegen sei: „Schützen, was man schützen kann. Vergüten, was man nicht schützen kann.“ (R. Sietmann, C't-Interview 16/2004, p. 158). Es war immer Konsens und geht auch aus der EU-Richtlinie sowie den Erwägungsgründen hervor: Ausschließlich dann, wenn Urheber nicht in der Lage sind, die Werke von sich aus selbst zu schützen, soll der Verbraucher, der die Privatkopie erstellt, über eine Abgabe auf die Produkte, die eine private Kopie ermöglichen - belangt werden. Vor mehr als zehn Jahren sah man die technischen Möglichkeiten noch nicht so weit, dass ein digitaler Schutz der geistigen Werke wirklich gewährleistet werden konnte. Alleine aus diesem Grund hielt man es für gerechtfertigt, einen Dritten, nämlich den Hersteller, mit in die Vergütungskette einzubeziehen. Dieser sollte über den Preis beim Verbraucher die Vergütung einholen, um sie dem Urheber weiterzuleiten. Davon abgesehen, dass dieses System so nie wirklich funktioniert hat und Hersteller oft die Urheberabgabe aus ihren Gewinnen subventionieren, ist diese Einbeziehung des Herstellers heute nicht mehr notwendig. In mehr als zehn Jahren ist die Technologie sehr weit vorangeschritten. Technische Systeme zum Schutz von Werken sind ausreichend vorhanden und etabliert. Insofern irrt auch Herr Vitorino in

---

Der INFORMATIONSKREIS AUFNAHMEMEDIEN ist ein Zusammenschluss der Firmen Bestmedia, Dexxon, Fuji, Hama, Intenso, JCV Adv. Media, Lupus, Maxell, MediaRange, Medion, MemQ, Panasonic, Philips, SK, Sony, Toshiba, UFP, Verbatim, Western Digital  
für analoge und digitale Speichermedien

Vorsitzender: Rainald Ludewig  
Geschäftsführerin: RAin Heidi Kneller-Gronen

seinen Empfehlungen an die EU-Kommission, wenn er schreibt, dass die Abkehr von der pauschalen Vergütung über die Leermedienabgabe derzeit nur deshalb noch nicht möglich sei, weil die technischen Möglichkeiten noch nicht so weit seien. iTunes und Spotify sind zwei bekannte etablierte Beispiele. Es gibt aber auch darüber hinaus – wie bei anderen Schutzgegenständen (z.B. Marken) auch – Firmen, die entsprechende Technologien und Überwachung von etwaigen Verletzungshandlungen anbieten. Entsprechender Schutz ist für jeden Urheber finanzierbar zu gestalten. Schon kleinste Fotos und Texte, wie sie z.B. im Bereich des Online-Handels für Artikelbeschreibungen eingesetzt werden, nutzen ganz selbstverständlich einen digitalen Schutz und steuern entsprechende Nutzungen.

Es bedarf des – ohnehin nur übergangsweise geschaffenen - pauschalen Urheberabgabensystems nicht mehr. Schon in den Erwägungsgründen der EU-Richtlinie ist gefordert, dass *„die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts [...] doch angepasst und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen“* (5). Und in Erwägungsgrund (31) heißt es: *„[...]Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf Schutzrechte müssen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Medien neu bewertet werden“*.

In Erwägungsgrund (38) heißt es weiterhin: *„Die digitale private Vervielfältigung dürfte hingegen eine weitere Verbreitung finden und größere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Daher sollte den Unterschieden zwischen digitaler und analoger privater Vervielfältigung gebührend Rechnung getragen und hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen ihnen unterschieden werden“*. In Erwägungsgrund (39) wird dann auch noch einmal verlangt, dass Mitgliedstaaten *„die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die digitale Privatkopie und auf Vergütungssysteme, gebührend berücksichtigen, wenn wirksame technische Schutzmaßnahmen verfügbar sind“*.

Das Festhalten an der pauschalen Urheberabgabe widerspricht also den Überlegungen und Zielen der EU-Richtlinie. Das jetzige System ist nicht angepasst an die mittlerweile ausreichend vorhandenen digitalen Technologien. Es ist zugeschnitten auf die analoge Kopie und somit überholt. Zwölf Jahre nach Erlass der EU-Richtlinie ist es einzufordern, die Ziele der Richtlinie einzuhalten und entsprechend die Gesetze zu ändern und die pauschale Urheberabgabe - zumindest für die digitale Kopie - abzuschaffen.

## **2. Vorrang der Individuallizenz**

Der Urheber muss mehr Selbstverantwortung bekommen und selbst entscheiden können, welche Marketing-Strategien er verfolgen möchte, um sich selbst zu vermarkten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum über Pauschal-Abgaben zulasten der Hersteller von Technologie diese für ein Mindesteinkommen von Kreativen sorgen sollen. Eine derartige Subvention gibt es in keinem anderen Bereich. Den Rechteinhabern sind die Technologien an die Hand gegeben. Sie müssen nur genutzt werden. Derzeit ruht man sich seitens der Verwertungsgesellschaften noch gerne auf einem bequemen System der pauschalen Urheberabgabe aus und vernachlässigt weiterhin die technische Weiterentwicklung.

In Gesprächen mit Urhebern ist aber auch deutlich geworden: Man möchte auch mehr Eigenverantwortung und sich dem Wettbewerb im Musikmarkt stellen! Man möchte durchaus selbst entscheiden können, unter welcher Lizenz man seine Werke stellt und welche Nutzungen man erlaubt.

Individuallizenzen sind mittlerweile leicht und kostengünstig zu erteilen und zu vermarkten. Die heutige Technologie erlaubt eine exakte, trackgenaue und gerechte Verteilung von Vergütungen an die jeweiligen Urheber. Genutzt werden die technischen Möglichkeiten noch nicht ausreichend, obwohl sie verfügbar sind. Es ist jedoch nicht zu akzeptieren, dass die Hersteller weiterhin für die Versäumnisse der Rechteinhaber haften sollen.

### **3. Gesamtmarktentwicklung zeigt: Nutzung von neuen Technologien bringt immer Umsatzplus**

Der Musikmarkt hat immer vom technischen Fortschritt profitiert und ihn für sich nutzen können. So wäre ein Musikmarkt ohne entsprechende technische Entwicklungen erst gar nicht möglich gewesen. 1985 (vor dem CD-Zeitalter) machte die weltweite Musikindustrie z.B. einen Jahresumsatz von 12,3 Mrd US\$. Durch Einführung der CD stieg der Jahresumsatz in den Folgejahren auf fast 40 Mrd US\$<sup>1</sup>! Der Boom wird größtenteils darauf zurückgeführt, dass viele Verbraucher ihre auf Vinyl vorhandene Musik noch ein zweites Mal in besserer Qualität auf CD gekauft haben. Es ist aber illusorisch, dass ein Boom, der durch die CD ausgelöst wurde, nunmehr seitens der Rechteinhaber als untere Grenze angesetzt wird und Hersteller von CDs dafür haftbar gemacht werden, dass in der Folge der Absatz wieder gesunken ist. Die Anzahl der verkauften Longplay-Formate ist deutlich höher als vor Einführung der CD. Die Anzahl der verkauften Single-Formate hat sich sogar mehr als verdreifacht. Der weltweite Gesamtmarkt liegt nunmehr bei 16,5 Mrd. US\$, was eine Steigerung in den letzten 25 Jahren um mehr als 34% bedeutet<sup>2</sup>! Durch die steigende Zahl legaler Download- und Streaming-Angebote wird erwartet, dass der Markt in Zukunft noch weiter wächst. Während es 2002 in Deutschland gerade mal nur zwei legale Musikanbieter im Internet gab, sind es 2011 bereits 68 – mit zweistelliger jährlicher Umsatzsteigerung.

Die Rechteinhaber sollten weiter dahingehend ermutigt werden, sich neuen Märkten und Technologien zu öffnen. Nur eine solche Einstellung hat die Menschheit überhaupt voran gebracht. Es sind mittlerweile ca. 20 Jahre vergangen, seit das Internet in der Gesellschaft angekommen ist. Es ist an der Zeit zu fordern, dass Rechteinhaber sich den Marktgegebenheiten – wie alle anderen Marktteilnehmer auch – anpassen.

### **4. Nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Hersteller durch Wettbewerbsverzerrungen und langjährige Verfahrensdauer**

Durch das aktuelle System der pauschalen Urheberabgabe werden Hersteller und Entwickler von Technologie massiv beeinträchtigt. Es ist schon seit vielen Jahren bekannt, dass es einen großen „Graumarkt“ gibt, in dem vergütungspflichtige Produkte in Umlauf gebracht werden, ohne dass die entsprechende Urheberabgabe gezahlt wird. In einem Dokument der EU von 2008<sup>3</sup> wird der Graumarkt für CD/DVD für das Jahr 2004 noch auf ca. 19% geschätzt. Mittlerweile sind aber –

<sup>1</sup> Carl Mahlmann, Peter Zombik, „Der internationale Markt für Musikproduktionen“, in „Medienwissenschaft – Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien- und Kommunikationsformen“ von Leonhard/Ludwig, S. 2679

<sup>2</sup> Im Vergleich: Umsatzwachstum im Einzelhandel im vergleichbaren Zeitraum 15 %.

<sup>3</sup> Background document 'fair compensation for acts of private copying', S.12f, zu finden unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/levy\\_reform/background\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/background_en.pdf)

durch die Urheberrechtsnovelle 2008 - noch unzählige weitere Produkte vergütungspflichtig geworden und somit auch die Inkassolücken gewachsen. In Studien<sup>4</sup> wird konservativ geschätzt, dass nur ca. die Hälfte der vergütungspflichtigen Produkte auch tatsächlich vergütet wird. Der übrige Markt wird gar nicht erfasst. Die in Verbänden wie dem IM organisierten Hersteller, die mit der ZPÜ über Vergütungen verhandeln und freiwillig zahlen, sind einem nicht kontrollierbaren und unfairen Wettbewerb ausgesetzt. Sogar die vom Bund finanzierte Stiftung Warentest gibt Verbrauchern den Tipp, Speichermedien im Ausland zu kaufen, um die teure Urheberabgabe zu umgehen (Ausgabe 09/2012)<sup>5</sup>. Rechtlich ist dieser Tipp falsch, weil auch Händler, die aus dem Ausland per Versandhandel an Endverbraucher in Deutschland verkaufen, im Inland vergütungspflichtig sind. Faktisch ist es genau der Kern: Die Inkassolücken sind massiv und grundsätzlich zahlungswillige Hersteller in Deutschland werden durch die Ungleichbehandlung diskriminiert und vom Markt ausgeschlossen.

In Deutschland kommt erschwerend hinzu, dass die Findung der angemessenen Vergütungssätze zwar ausschließlich den betroffenen Industrieverbänden und den Verwertungsgesellschaften überlassen bleibt, der Staat sich aber die Streitbeilegung exklusiv vorbehalten hat. Er hat sie so geregelt, dass nur genau eine Schiedsstelle beim DPMA und ein Senat beim Oberlandesgericht München sowie als Revisionsinstanz der BGH zuständig sein sollen. Da die Vorstellungen der Verwertungsgesellschaften von angemessenen Vergütungssätzen für die meisten einschlägigen Produkte weit über den Sätzen liegen, die vor 2008 galten und naturgemäß auch weit über dem, was aus Sicht der Hersteller und Importeure dem Gesetz entsprechen würde, gibt es eine Vielzahl von Verfahren. Die Schiedsstelle beim DPMA und der einzig zuständige Senat beim OLG München können dies rein zeitlich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht bewältigen. Die Verfahren dauern daher jeweils 5 bis 10 Jahre, während derer die Hersteller keine Rechtssicherheit haben, die ihnen eine zuverlässige Kalkulation ermöglicht. Hier ist dringend Abhilfe seitens des Gesetzgebers geboten.

## **5. Keine Verlagerung der Vergütungspflicht auf Händler**

Vitorino irrt, wenn er in seinen Empfehlungen äußert, dass der Markt übersichtlich und ein Inkasso leicht möglich sei. Sollte – nach seiner Empfehlung – nicht der Hersteller, sondern der Händler abgabepflichtig werden, so wird das Problem noch deutlich verstärkt, weil es weit mehr Händler als Hersteller gibt und diese sich leichter „verstecken“ können. Jetzt schon sind die Inkassolücken exorbitant (s.o.). Eine Verlagerung wird zu noch mehr Ausfällen für die Urheber führen.

Darüber hinaus verkennt Vitorino auch die wirklichen Marktgegebenheiten: Eine Verlagerung der Abgabepflicht auf den Händler führt nur auf den ersten Blick zu einer Erleichterung für Hersteller. Schon jetzt setzen die Händler die Hersteller bei Preisverhandlungen massiv unter Druck, möglichst die Urheberabgabe anderweitig aufzufangen und nicht an sie weiterzugeben. Sollte der Händler auch über die Höhe der Abgabe mit den Verwertungsgesellschaften verhandeln, so wird das dazu führen, dass dem Händler es weitestgehend egal ist, wie hoch die Abgabe ist und er wird den Druck auf den Hersteller steigern. Dadurch ist der Hersteller gleich doppelt gestraft: Um wettbewerbsfähig zu bleiben, wird er die Urheberabgabe größtenteils aus seiner Gewinnmarge

<sup>4</sup> Ametic, „Compensation for private copying: an economic analysis of alternative models“.

<sup>5</sup> im Internet unter <http://www.test.de/Urheberrecht-Speicher-wohl-bald-teurer-4434611-0/>.

nehmen müssen, auf der anderen Seite aber sind ihm die Hände gebunden, bei der Höhe der Abgabe mit zu verhandeln. Ein solches System ist daher nicht zu befürworten.

## **6. Pauschalvergütung führt zu Mehrfachvergütungen**

Das jetzige System der Urheberabgabe ist für den Nutzer nicht nachvollziehbar und führt zu Doppelvergütungen: So zahlt er z.B. zunächst einmal für einen Musikdownload. Ihm wird dann seitens der Contentanbieter eine Sicherungskopie empfohlen und hiermit vergütet er den Urheber durch die Abgabe auf die externe Festplatte noch einmal. Für die Verwertungsgesellschaften ist eine solche Kopie genauso viel wert wie ein original gekauftes Werk. Möchte der Verbraucher das Lied aber auch auf anderen Endgeräten hören, so wird der Urheber gleich mehrfach vergütet. Das System der pauschalen Urheberabgabe kann dies kaum vermeiden. Lädt der Nutzer dagegen sein gekauftes Werk direkt in eine Cloud und streamt es auf seine Endgeräte, muss er den Urheber nur einmal vergüten. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Wirtschaftlich ist es auch unrealistisch anzunehmen, der Verbraucher hätte das Werk dann auch mehrfach gekauft, wenn er es nicht auf die verschiedenen Endgeräte kopiert hätte. Diese Forderungen der Verwertungsgesellschaften, die aus dem veralteten Verständnis des analogen Systems herrühren, sind schlicht unhaltbar. Der Rechteinhaber ist in der Lage mittels moderner Technologien die Nutzungen nicht nur zu lizenzieren, sondern auch zu steuern. Er kann mittels digitaler Technologie dafür sorgen, dass der Verbraucher nur eine bestimmte Anzahl Kopien machen kann. Natürlich kann er auch über den Preis eine Kompensation geltend machen. Er könnte sogar für unterschiedlich Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlich Preise verlangen. Das komplizierte, aufwändige und ungerechte Vergütungssystem ist daher abzulösen von einem zeitgemäßen System der Individuallizenzen oder einer Direktkompensation beim Verbraucher über Preissteuerung.

## **7. Das System der Pauschalvergütung ist ineffektiv und auch für den Urheber nachteilig**

Trotz Mehrfachvergütung belegen Zahlen, dass im jetzigen System der pauschalen Vergütung auf Geräte und Speichermedien im Sinne der §§ 54 ff. UrhG so viel Geld verlorengelassen, dass der Urheber von jedem Euro lediglich weniger als die Hälfte erhält. Bei anderen Systemen, die eine Kompensation für die Privatkopie schaffen, erhält der Urheber hierbei über 80 Cent pro Euro<sup>6</sup>. Nimmt der Urheber zum Beispiel direkt beim Verkauf seines Werkes einen Aufschlag, erhält er vom Verbraucher, also dem, der tatsächlich die Möglichkeit der Privatkopie hat, unmittelbar eine Kompensation. Ein Aufschlag von 1 – 2,5 % auf den Abgabepreis des Werks würde für eine angemessene Vergütung ausreichen<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Ametic "Compensation for private copying – an economic analysis of alternative models", Mai 2011

<sup>7</sup> wie vor.

## 8. Statement

- Die pauschale Urheberabgabe für die Privatkopie widerspricht den Zielen der EU-Richtlinie 2001/29/EG
- Das jetzige System der pauschalen Urheberabgabe ist ineffektiv, ist sowohl für Hersteller als auch Urheber nachteilig und sorgt für langjährige, nicht tragbare Rechtsunsicherheiten.
- Die „Leerkassettenabgabe“ ist abzuschaffen und durch ein zeitgemäßes System der Individuallizenzen, zu ersetzen.
- Neue Technologien müssen von den Rechteinhabern genutzt werden. Wenn dies nicht getan wird, kann zumindest nicht der Hersteller von Speichermedien über die pauschale Urheberabgabe hierfür verantwortlich sein.
- Sollten Individuallizenzen nicht möglich sein (analoge Kopien), so kann der Urheber einen etwaigen Verlust durch die mögliche Privatkopie durch eine Erhöhung von 1 %- 2,5 % des Verkaufspreises leicht selbst kompensieren, sofern eine solche Nutzung überhaupt einen messbaren Verlust verursacht. Ein Rückgriff auf Hersteller von Speichermedien ist jedenfalls nicht notwendig.